



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 24/16
Luxemburg, den 3. März 2016

Urteil in der Rechtssache C-26/15 P
Spanien / Kommission

Der Gerichtshof bestätigt, dass die Kennzeichnung von Zitrusfrüchten mit der Angabe von Konservierungsmitteln und anderen bei der Behandlung nach der Ernte verwendeten chemischen Stoffen verbindlich ist

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das Gericht die Klage Spaniens rechtsfehlerfrei abgewiesen hat

Nach einer Unionsrechtsvorschrift über die Vermarktung von Zitrusfrüchten (nämlich Zitronen, Mandarinen und Orangen)¹ müssen Packstücke von diesen Früchten eine Kennzeichnung tragen, die gegebenenfalls Angaben der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel oder sonstigen chemischen Stoffe enthält². Mit dem Erlass dieser Vorschrift wollte die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts über Lebensmittelzusatzstoffe gewährleisten. Hierzu wich sie von einer nicht zwingenden Norm³ ab, die von der UN/ECE⁴ erlassen worden war und nach der die Angabe der Verwendung von Konservierungsmitteln oder sonstigen chemischen Stoffen nur erforderlich ist, wenn die Vorschriften des Einfuhrlandes es vorschreiben.

Die Klage Spaniens auf Nichtigerklärung dieser Vorschrift hat das Gericht der Europäischen Union im Jahr 2014 abgewiesen⁵. In seinem Urteil hat es festgestellt: (i) die Kommission sei nicht verpflichtet gewesen, auf Unionsebene eine mit der UN/ECE-Norm identische Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte zu erlassen; (ii) es liege kein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung vor, da sich hinsichtlich des Ziels der Information der Verbraucher über die Stoffe, die zur Behandlung nach der Ernte verwendet werden, die Erzeuger von Zitrusfrüchten in einer anderen Situation befänden als die Erzeuger anderer Früchte und Gemüsesorten; (iii) es liege auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor, da die Verbraucher, wenn sie die besondere Kennzeichnung von Zitrusfrüchten wahrnehmen, nicht zu dem Trugschluss kämen, dass Früchte und Gemüsesorten, die keine solche Kennzeichnung aufweisen, nicht mit chemischen Stoffen behandelt worden seien; (iv) die Angabe einer etwaigen Behandlung von Zitrusfrüchten nach der Ernte sei erforderlich, um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten, wobei es nicht zulässig sei, in dieser Hinsicht zwischen den Verbrauchern innerhalb der Union und denen außerhalb der Union zu unterscheiden.

Gegen dieses Urteil hat Spanien beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt, mit dem es seine Aufhebung begehrt.

¹ Pomelos, Grapefruits und Limetten sind vom Anwendungsbereich dieser Vermarktungsnorm ausgeschlossen.

² Anhang I Teil B 2 Nr. VI D fünfter Gedankenstrich der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157, S. 1). Die Verordnung Nr. 1234/2007 (Verordnung über die einheitliche GMO) enthält Bestimmungen über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

³ Norm UN/ECE FFV-14 über die Vermarktung und die Kontrolle der Handelsqualität von Zitrusfrüchten.

⁴ Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen. Die UN/ECE vereint derzeit 56 Staaten aus Europa (einschließlich aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union), der Gemeinschaft unabhängiger Staaten und Nordamerikas. Sie umfasst die Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die insbesondere mit der Festlegung gemeinsamer Normen für verderbliche Erzeugnisse beauftragt ist.

⁵ Urteil des Gerichts vom 13. November 2004, *Spanien/Kommission* (T-481/11, vgl. Pressemitteilung [Nr. 151/14](#)).

Mit seinem heutigen Urteil **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel Spaniens in vollem Umfang zurück.**

Nach Auffassung des Gerichtshofs hat das Gericht zum einen sein Urteil hinreichend begründet und zum anderen zu Recht angenommen, dass die fragliche Vorschrift verhältnismäßig in Bezug auf das verfolgte Ziel ist. Der Gerichtshof bestätigt die Feststellung des Gerichts, dass es vernünftig ist, dass der Verbraucher über die Behandlung von Zitrusfrüchten nach der Ernte aufgeklärt wird, da diese Früchte gegenüber Früchten mit dünner Schale mit sehr viel höheren Dosen chemischer Stoffe behandelt werden dürfen und weil ihre Schale auf verschiedene Weisen in Lebensmittel für Menschen gelangen kann. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die für Rückstände von 2-Phenylphenol (landwirtschaftliches Fungizid, das verwendet wird, um Zitrusfrüchte zu wachsen) geltende Höchstgrenze für Zitrusfrüchte auf den 50-fachen Wert des bei anderem Obst und Gemüse geltenden Werts festgelegt worden ist⁶.

Der Gerichtshof hebt ferner hervor, dass das Gericht zu Recht angenommen hat, dass die Prüfung eines etwaigen Wettbewerbsnachteils im Rahmen der Beurteilung, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wurde, keine Rolle spielt, da ein solcher Nachteil die Tatsache, dass die von der streitigen Vorschrift betroffenen Erzeuger von Zitrusfrüchten sich nicht in einer Situation befinden, die mit der der Erzeuger anderer Früchte und Gemüsesorten vergleichbar ist, nicht in Frage zu stellen vermag.

Im Übrigen hindert die Tatsache, dass weder die besonderen Rechtsvorschriften betreffend nach der Ernte verwendete Konservierungsmittel und andere chemische Stoffe noch die Rechtsvorschriften über die Information der Verbraucher eine besondere Kennzeichnung der in der landwirtschaftlichen Behandlung verwendeten Pestizide vorschreiben, die Kommission nicht am Erlass einer Vermarktungsnorm, die u. a. das Interesse der Verbraucher an einer zielgerichteten und transparenten Information sowie Empfehlungen in Bezug auf die UN/ECE-Normen berücksichtigt. Insbesondere steht diese Tatsache nicht dem Erlass einer Vorschrift durch die Kommission entgegen, die eine Kennzeichnung von Zitrusfrüchten mit Angabe der nach der Ernte erfolgten Behandlungen vorsieht.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁶ Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70, S. 1).